



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis über den Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 10. August 2026, Az.: 50.5/693.17-2026-08067/tl**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Der Hohenlohekreis plant zwischen Schöntal-Marlach und der Kreisgrenze zum Neckar-Odenwald-Kreis den Ausbau der K2319. Dabei wird auch die Einmündung der L1025 / K 2319 neu angelegt. Im Zuge der Verbreiterung des Querschnitts der Straße L1025 zur Anlage eines Linksabbiegestreifens und eines Radwegs wird die Verlängerung des Durchlasses des Steinbächles unter der L1025 erforderlich.

Diese Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Nach dem UVPG ist bei einer „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ (Anlage 1 UVPG Ziff. 13.18.1) erforderlich, eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen. Das Steinbächle ist als Gewässer II. Ordnung von nicht untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Es handelt sich um einen kleinräumigen Gewässerausbau, durch den keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schutzgebiete und geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 10. August 2026